



Die Zaunkönige

DIE Kindertagesstätte für Kinder von 4 Monaten bis 6 Jahren

Satzung

der "Kindertageseinrichtung Pempelfort e.V."

Übersicht

- § 01 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 02 Vereinszweck
- § 03 Gemeinnützigkeit
- § 04 Mitgliedschaft
- § 05 Finanzierung, Beiträge, Vereinsvermögen
- § 06 Organe des Vereins
- § 07 Mitgliederversammlung
- § 08 Der Vorstand
- § 09 Satzungsänderungen
- § 10 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung



§ 01 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Kindertageseinrichtung Pempelfort e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.



§ 02 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe, insbesondere die sozialpolitische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Hierzu soll unter anderem eine Einrichtung zur Tagesbetreuung von Kindern errichtet und betrieben werden, die sich als fester Bestandteil der sozialen Bindungen in Düsseldorf-Pempelfort und Umgebung versteht.
2. Der Verein kann sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder auch solche selbst errichten, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von bilingualer, musischer, bewegungs- und naturorientierter, moderner Erziehung sowie dem Angebot eines maßgeschneiderten Konzepts für Familie und Beruf. Dabei steht die Ganztagesbetreuung der Kinder im Vordergrund.
4. Der Verein ist bereit, Ergebnisse seiner Arbeit Interessierten zur Verfügung zu stellen.



§ 03 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtzwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.



§ 04 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person, insbesondere die Eltern der in den Einrichtungen des Vereins betreuten Kinder werden, die diese Satzung anerkennen und die in den §§ 2 und 3 genannten Zwecke unterstützen (ordentliche Mitglieder).
Natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, können außerordentliche Mitglieder werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod, im Falle einer juristischen Person durch deren Löschung aus dem Register. Mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Anrecht für einen Kindertagesstättenplatz für deren Kinder.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kindergartenjahrs möglich, es sei denn, der frei werdende Platz wird durch Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Die Rechte und Pflichten erlöschen dann ebenfalls mit Ablauf des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
6. Aufgabe der Mitglieder ist die Mitwirkung an der Vereinsarbeit. Darüber hinaus sollen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur unentgeltlichen Mitarbeit in den Einrichtungen des Vereins verpflichtet werden (Elternarbeit). Ein Punktesystem regelt den Umfang der Elternarbeit (siehe „Punktesystem in der aktuellen Fassung). Über Änderungen/Anpassungen des Punktesystems beschließt die Mitgliederversammlung.



§ 05 Finanzierung, Beiträge, Vereinsvermögen

1. Die Finanzierung der Arbeit des Vereins erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In Härtefällen entscheidet auf Antrag der Vorstand über den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein ist ausgeschlossen.
Für den Beitrag besteht eine Bringschuld. Der Beitrag wird monatlich, im Voraus per Lastschriftverfahren eingezogen bzw. ist gebührenfrei an ein vom Vorstand genanntes Konto per Dauerauftrag zu überweisen. Der Vorstand kann eine Sicherheitsleistung verlangen, die beim Kassierer zu hinterlegen ist.
3. Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben.



§ 06 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.



§ 07 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet z.B. über
 - a. die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - b. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c. den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
 - d. die zu erhebenden Beiträge, das Punktesystem
 - e. alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f. Satzungsänderungen, Vereinszweck
 - g. die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern im Streitfall und
 - h. die Auflösung des Vereins.
2. Zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluß und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Kassenprüfer oder -prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Vor der Entlastung des Vorstandes muss der Mitgliederversammlung der Prüfungsbericht vorgelegt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen einer Woche. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
5. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ordentliche Mitglieder können, falls sie an einer Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen, ihre Stimme vor einer Abstimmung schriftlich abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person kann nicht erfolgen.

7. Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter oder der -leiterin sowie dem oder der Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen.



§ 08 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern: dem oder der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Bestellung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB,
 - den Abschluß und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie
 - die Anmietung von Geschäfts- und Betriebsräumen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
4. Jeweils zwei ordentliche Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen laden der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung in dringenden Fällen auch der oder die stellvertretende Vorsitzende, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche ein. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei anwesend sind.
6. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch per Fax oder E-Mail gefasst werden.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch ohne Sitzung gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich, fernmündlich oder auf andere Weise erklären. Derart gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind

schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandesmitglied zu unterzeichnen.



§ 09 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen darf nur dann abgestimmt werden, wenn auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können auch durch Vorstandsbeschluß gefaßt werden. In diesem Fall müssen die Satzungsänderungen den Vereinsmitgliedern vom Vorstand umgehend schriftlich mitgeteilt werden.



§ 10 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins darf nur dann abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und eine besondere Einladungsfrist von mindestens vier Wochen eingehalten wurde.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV Landesverband NRW oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendförderung.

Düsseldorf, den 02. 09. 2003

